
Studienreglement vom 1. Juni 2010 für die Weiterbildungslehrgänge Certificates of Advanced Studies (CAS) und Diplomas of Advanced Studies (DAS) (BSG 436.911.15; Stand am 1. August 2011)¹

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben *c* des Gesetzes vom 8. September 2004
über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)²,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Dieses Studienreglement³ gilt für die allgemeinen Weiterbildungslehrgänge Certificates of Advanced Studies (CAS) und Diplomas of Advanced Studies (DAS).</p> <p>² Es gilt nicht für Certificates of Advanced Studies oder Diplomas of Advanced Studies, die im Rahmen eines separat reglementierten Weiterbildungslehrgangs erworben werden.</p>
Studienziele	<p>Art. 2 ¹ Das Ziel der Weiterbildungslehrgänge liegt darin, Lehrkräfte gemäss Artikel 5 Absatz 1 PHG in der Entwicklung weiterführender Wissens- und Handlungskompetenzen gemäss Artikel 5 Absätze 2 und 3 PHG zu unterstützen.</p> <p>² Die Weiterbildungslehrgänge ermöglichen Lehrkräften funktions- und fachbezogene Spezialisierungen.</p> <p>³ Sie verbinden in allen Bereichen Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.</p>
Abschlüsse	<p>Art. 3 Die Weiterbildungslehrgänge werden entweder mit einem Certificate of Advanced Studies PHBern oder mit einem Diploma of Advanced Studies PHBern abgeschlossen.</p>
Zulassungsbedingungen	<p>Art. 4 ¹ Zum Studium wird grundsätzlich zugelassen, wer:</p> <p><i>a</i> über ein schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt und</p> <p><i>b</i> den Nachweis über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Umfang von durchschnittlich mindestens 20 Prozent Beschäftigungsgrad pro Jahr nach Erhalt des Lehrdiploms oder nach Abschluss der Ausbildung gemäss Buchstabe <i>a</i> erbringt.</p> <p>² Für einzelne Weiterbildungslehrgänge können Personen, die über kein Lehrdiplom verfügen, „sur dossier“ zugelassen werden.</p> <p>³ Wenn für den Besuch eines Weiterbildungslehrgangs weitere Voraussetzungen zwingend erfüllt sein müssen, kann das Institut für Weiterbildung entsprechende, zusätzliche Zulassungsbedingungen festlegen. Diese gibt es jeweils im Rahmen der Ausschreibung bekannt.</p>
Anmeldung	<p>Art. 5 Für die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist beim Institut für Weiterbildung erforderlich.</p>
Studienplatzbeschränkung	<p>Art. 6 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge weisen eine beschränkte Anzahl Studienplätze auf.</p>

¹ Titel Fassung vom 8. 7. 2011

² BSG 436.91

³ Fassung vom 8. 7. 2011

² Die Aufnahme zum Studium erfolgt in der Regel nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Personen, an deren Weiterbildung sich der Kanton Bern finanziell beteiligt, wird jedoch der Vorrang gegeben.

Studienbeginn	Art. 7 Der Studienbeginn wird jeweils durch das Institut für Weiterbildung bekannt gegeben.
Studiendauer	Art. 8 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge Certificates of Advanced Studies dauern in der Regel zwischen 2 bis 4 Semester. ² Die Weiterbildungslehrgänge Diplomas of Advanced Studies dauern in der Regel 4 bis 6 Semester.
Verlängerung der Studiendauer	Art. 9 ¹ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung auf Gesuch der Studentin oder des Studenten hin, unter Vorbehalt des Angebots und der betrieblichen Möglichkeiten, eine Verlängerung der Studiendauer gewähren. Ein ablehnender Entscheid ergeht in Form einer Verfügung. ² Als wichtige Gründe für eine Verlängerung der Studiendauer gelten namentlich <i>a</i> besondere Umstände im Rahmen der Erwerbstätigkeit, <i>b</i> Kinderbetreuung, Schwangerschaft, Betreuung erkrankter Angehöriger, <i>c</i> Krankheit oder Unfall, <i>d</i> Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz.
Durchführung	Art. 10 Die Weiterbildungslehrgänge werden berufsbegleitend durchgeführt und finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit der Lehrkräfte statt.
Studienpläne	Art. 11 ¹ Für jeden Weiterbildungslehrgang wird ein Studienplan erstellt. Dieser regelt insbesondere: <i>a</i> die konkrete Zielsetzung sowie den Aufbau, die Inhalte und den Umfang des Weiterbildungslehrgangs, <i>b</i> die Modultypen, <i>c</i> allfällige Voraussetzungen für den Besuch von Modulen, <i>d</i> die Inhalte der Module sowie die zu erreichenden Kompetenzen, <i>e</i> die Veranstaltungsformen zu den einzelnen Modulen, <i>f</i> den Umfang der ECTS-Punkte, die in den einzelnen Modulen zu erwerben sind, sowie die Formen und Bewertungen der Leistungsnachweise. ² Die Studienpläne regeln über dies die Einzelheiten in denjenigen Punkten, in denen das vorliegende Reglement es vorsieht.

2. Grundsätze des Studiums

2.1 Modularer Studienaufbau

Grundsatz	Art. 12 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge sind in Module gegliedert. ² Die Module können aus mehreren Veranstaltungen bestehen. ³ Die Module können während eines Semesters oder Studienjahrs sowie in zeitlichen Blöcken angeboten werden.
Modultypen	Art. 13 ¹ In den Weiterbildungslehrgängen gibt es Pflichtmodule und Wahlmodule. ² Pflichtmodule müssen für den angestrebten Abschluss obligatorisch absolviert werden. ³ Wahlmodule können aus einer Gruppe von Modulen frei gewählt werden.

2.2 Bemessung der Studienleistungen nach dem ECTS-System

Grundsatz	<p>Art. 14 ¹ Die Studienleistungen, welche in den Weiterbildungslehrgängen zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.</p> <p>² Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.</p> <p>³ Die ECTS-Punkte werden aufgrund des durchschnittlichen gesamten Arbeitsaufwands der Studierenden bemessen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a Kontaktstunden im Rahmen der Veranstaltungen,b Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen,c Selbststudium,d Leistungsnachweise gemäss Artikel 19.
Studienumfang	<p>Art. 15 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge Certificates of Advanced Studies umfassen mindestens 10 ECTS-Punkte, davon 2 bis 3 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit.</p> <p>² Die Weiterbildungslehrgänge Diplomas of Advanced Studies umfassen mindestens 30 ECTS-Punkte, davon 6 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit.</p> <p>³ Der Anteil betreuten Präsenzunterrichts umfasst in der Regel mindestens 40% des Gesamtumfangs der Weiterbildungslehrgänge.</p> <p>⁴ Das Nähere regeln die Studienpläne.</p>
Präsenzpflicht	<p>Art. 16 Die Teilnahme an den Veranstaltungen, die in den Studienplänen für jedes Modul festgelegt sind, ist mit der Anmeldung zum Modul obligatorisch.</p>
Vergabe von ECTS-Punkten	<p>Art. 17 ¹ Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt aufgrund kontrollierter Studienleistungen.</p> <p>² ECTS-Punkte werden nur für Leistungen vergeben, die mit dem Prädikat erfüllt oder mindestens mit der Note 4 bewertet werden.</p>
Leistungsüberblick	<p>Art. 18 Ein schriftlicher oder elektronischer Leistungsüberblick gibt Auskunft über die erbrachten Studienleistungen, deren Prädikat oder deren Note sowie über die erlangten ECTS-Punkte.</p>

3. Leistungsnachweise

3.1 Allgemein

Begriff und Formen	<p>Art. 19 ¹ Leistungsnachweise sind die von den Studierenden im Rahmen von Modulen bzw. Veranstaltungen sowie der Abschlussarbeit und -prüfung erbrachten Studienleistungen.</p> <p>² Sie werden in folgenden Formen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none">a schriftliche oder mündliche Prüfungen,b besondere Arbeiten wie Referate, Thesenpapiere, Fallanalysen, Lernberichte, Problempräsentationen, schriftliche Arbeiten, berufsfeldbezogene Planungsarbeiten, Portfolio Aufträge und andere Nachweise von erbrachten Leistungen,c Praktika,d Abschlussarbeit,e mündliche Abschlussprüfung. <p>³ Leistungsnachweise können alleine oder in Gruppen erbracht werden.</p>
Sprache	<p>Art. 20 Die Leistungsnachweise werden in der Regel in Deutsch erbracht. Die Studienleiterin oder der Studienleiter des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs kann im Einzelfall eine andere Sprache bewilligen.</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 21 Leistungsnachweise werden in der Regel nicht öffentlich erbracht. Ausnahmen davon regeln die Studienpläne.</p>

Bewertungsformen	Art. 22 Leistungsnachweise werden mit Noten oder den Prädikaten erfüllt bzw. nicht erfüllt bewertet.
Noten	Art. 23 ¹ Die benoteten Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 6 ausgezeichnet 5.5 sehr gut 5 gut 4.5 befriedigend 4 ausreichend 3 ungenügend 2 stark ungenügend. ² Besteht eine bewertete Leistung in einem Modul bzw. einer Veranstaltung aus mehreren Teilleistungen, wird für die Notensetzung der gerundete Durchschnitt aus den Teilleistungen errechnet. Bei der Mittelung werden genügende Viertelnoten aufgerundet und Notendurchschnitte unter 4 werden auf die nächste ganze Note abgerundet.
Studienpläne	Art. 24 Die Studienpläne legen für jedes Modul bzw. für die einzelnen Veranstaltungen fest, welche Leistungsnachweise zu erbringen sind, ob sie alleine oder in Gruppen erbracht werden können, welchen Umfang sie haben und wie sie bewertet werden.
Teilnahmepflicht	Art. 25 Die Teilnahme an den Leistungsnachweisen, die in den Studienplänen für jedes Modul vorgesehen sind, wird mit dem Besuch des jeweiligen Moduls obligatorisch.
Nichteinhalten der Teilnahmepflicht	Art. 26 ¹ Wer die vorgeschriebenen Leistungsnachweise nicht am festgelegten Tag bzw. innert der festgelegten Frist erbringt, erhält für diese Leistungsnachweise die Note 2 bzw. das Prädikat nicht erfüllt. ² Wer für das Nichteinhalten der Teilnahmepflicht an einem Leistungsnachweis einen zwingenden Grund, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall, geltend machen kann, meldet dies unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Weiterbildung unter Beibringung eines Beweises, wie zum Beispiel eines ärztlichen Zeugnisses. ³ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung entscheidet, ob zwingende Gründe vorliegen. Ein ablehnender Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.
Durchführung, Hilfsmittel und Bewertung	Art. 27 ¹ Die Dozierenden sind für die organisatorische Gestaltung, die inhaltlichen Vorgaben inkl. Festlegung der allfälligen Hilfsmittel sowie die Bewertung der Leistungsnachweise verantwortlich. ² Sie erstellen für jeden Leistungsnachweis innert 30 Tagen nach Erbringung eine Bewertung zuhanden der Studierenden sowie der Leiterin oder des Leiters des Instituts für Weiterbildung. ³ Für in Gruppen erbrachte Leistungsnachweise wird eine gemeinsame Bewertung festgelegt.
Beisitzende, Protokoll	Art. 28 ¹ Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Dozierenden oder der Assistierenden beizuziehen. ² Die Beisitzenden führen ein Protokoll und sind verantwortlich für den regulären formellen Ablauf der Prüfung. ³ Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll zu den Prüfungsunterlagen gelegt und gemäss Artikel 30 aufbewahrt.

Mitteilung	<p>Art. 29 ¹ Die Dozierenden teilen den Studierenden das Ergebnis bestandener Leistungsnachweise mit dem Hinweis mit, dass innert 30 Tagen bei der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Weiterbildung der Erlass einer Verfügung verlangt werden kann.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung teilt den Studierenden das Ergebnis nicht bestandener Leistungsnachweise innert 10 Tagen nach Erhalt der Bewertung gemäss Artikel 27 in Form einer Verfügung mit.</p>
Akteneinsicht	<p>Art. 30 ¹ Die Einsichtnahme in die Unterlagen eigener Leistungsnachweise ist bis 3 Monate nach Erhalt der Mitteilung gemäss Artikel 29 zulässig.</p> <p>² Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen gemäss Absatz 1¹ vernichtet, sofern gegen das Ergebnis des betreffenden Leistungsnachweises keine Beschwerde erhoben worden ist.</p>
Überarbeitung und Wiederholung von Leistungsnachweisen	<p>Art. 31 ¹ Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.</p> <p>² Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt oder überarbeitet werden.</p> <p>³ Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Teilleistungen, sind nur die nicht bestandenen Teilleistungen zu überarbeiten oder zu wiederholen.</p>
Unredlichkeit, Betrug	<p>Art. 32 Wer das Ergebnis von Leistungsnachweisen für sich oder andere mit unredlichen Mitteln, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht oder wer sich des Plagiats schuldig macht, erhält für den Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat nicht erfüllt.</p>
3.2 Abschlussarbeit	
Anwendbare Bestimmungen	<p>Art. 33 Die Bestimmungen des Unterabschnitts 3.1 sind sinngemäss auf die Abschlussarbeit anwendbar.</p>
Grundsatz	<p>Art. 34 Für jeden Abschluss gemäss Artikel 3 verfassen die Studierenden eine praxisbezogene Abschlussarbeit, in der sie sich selbstständig mit einer relevanten Frage oder Aufgabenstellung befassen und bei deren Bearbeitung sie Inhalte des Weiterbildungslehrgangs umsetzen.</p>
Form der Abschlussarbeit, Richtlinien	<p>Art. 35 ¹ Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit oder ein gestalterisches Produkt, respektive dessen Visualisierung auf einem geeigneten Datenträger. Konzeption, Entwicklung und Entstehung des Produkts werden in der Abschlussarbeit schriftlich dokumentiert.</p> <p>² Die Studienpläne geben Auskunft über die Ziele der Abschlussarbeit.</p> <p>³ Für die formalen Anforderungen, den Aufbau sowie die Beurteilungskriterien der Abschlussarbeit werden Richtlinien erstellt.</p>
Thema der Abschlussarbeit	<p>Art. 36 ¹ Die Studierenden wählen das Thema der Abschlussarbeit bezogen auf einen Schwerpunkt des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs.</p> <p>² Sie wählen das Thema in Absprache mit der Studienleiterin oder mit dem Studienleiter des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs.</p>
Gemeinschaftsarbeit	<p>Art. 37 ¹ Die Abschlussarbeit kann als Gemeinschaftsarbeit verfasst werden.</p> <p>² Bei einer Gemeinschaftsarbeit muss der Anteil der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers klar ersichtlich sein.</p> <p>³ Jede Verfasserin oder jeder Verfasser ist für die ganze Arbeit verantwortlich. Für Gemeinschaftsarbeiten wird nur eine Bewertung festgelegt.</p>

¹ Fassung vom 8. 7. 2011

⁴ Das Nähere regeln die Richtlinien für die Abschlussarbeit.

Betreuung und
Bewertung

Art. 38 ¹ Die Abschlussarbeit wird themenbezogen von einer Dozentin oder einem Dozenten bzw. durch mehrere Dozierende betreut und bewertet.

² Für jede Abschlussarbeit erstellen die zuständigen Dozierenden innert 30 Tagen nach ihrer Abgabe eine schriftliche Bewertung und legen eine Note fest. Sind mehrere Dozierende beteiligt, geben sie eine schriftlich begründete Note hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereichs ab.

Mitteilung des
Ergebnisses

Art. 39 Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung teilt den Studierenden das Ergebnis der Abschlussarbeit innert 10 Tagen nach Erhalt der Bewertung gemäss Artikel 38 in Form einer Verfügung mit.

Selbstständigkeits-
erklärung

Art. 40 Der Abschlussarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden.

Archivierung und
Urheberrecht

Art. 41 ¹ In der Regel gehen zwei Exemplare der Abschlussarbeit nach ihrer Bewertung an die Bibliothek des Instituts für Weiterbildung.

² Die Verfasserin oder der Verfasser der Abschlussarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. bei Gemeinschaftsarbeiten als Miturheberin oder Miturheber nach der Bundesgesetzgebung über das Urheberrecht.

3.3 Abschlussprüfung

Anwendbare
Bestimmungen

Art. 42 Die Bestimmungen des Unterabschnitts 3.1 sind sinngemäss auf die Abschlussprüfung anwendbar.

Grundsatz und
Gegenstand

Art. 43 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge werden mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

² Die Abschlussprüfung basiert auf der Präsentation der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebenden Diskussion von damit verbundenen wissenschaftlichen und praxisrelevanten Fragestellungen.

Gemeinschaftsarbeit

Art. 44 Die Verfasserinnen und Verfasser einer Gemeinschaftsarbeit absolvieren die Abschlussprüfung gemeinsam, wobei jeweils nur eine Bewertung festgelegt wird.

Organisation und
Durchführung

Art. 45 ¹ Für die Organisation der Abschlussprüfung ist das Institut für Weiterbildung zuständig.

² Für die Bewertung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgremium zuständig. Dieses besteht in der Regel aus den Dozierenden, welche die Abschlussarbeit betreut und bewertet haben, sowie der Studienleiterin oder dem Studienleiter des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs, welche oder welcher die Prüfung leitet.

³ Allfällige Hilfsmittel werden durch die Dozierenden festgelegt.

⁴ Die Abschlussprüfung dauert je nach Abschluss zwischen 30 und 45 Minuten. Bei Gemeinschaftsarbeiten wird die Dauer der Abschlussprüfung entsprechend verlängert.

⁵ Das Nähere regeln die Studienpläne.

Zulassung

Art. 46 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
a die obligatorischen Veranstaltungen besucht hat,
b alle verlangten Leistungsnachweise mit dem Prädikat erfüllt oder mindestens der Note 4 vorweisen kann und
c die Abschlussarbeit mindestens mit der Note 4 vorweisen kann.

4. Gebühren

Festlegung	<p>Art. 47 ¹ Die Gebühren richten sich nach dem Reglement vom 19. September 2006 über die Gebühren für die Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte und Dritte¹.</p> <p>² ²</p> <p>³ Gebühren, die für gemäss Artikel 51 und 52 anerkannte Studienleistungen an der Pädagogischen Hochschule bezahlt worden sind, werden den betroffenen Studierenden angerechnet.</p>
Zahlungsmodalitäten	<p>Art. 48 Die Gebühren sind mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung fällig und sind vor Beginn des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs zu bezahlen.</p>
Annullierungsbedingungen	<p>Art. 49 Melden sich Studierende zwischen der Aufnahmebestätigung und dem Beginn des Weiterbildungslehrgangs ab, so gilt folgende Regelung:</p> <p>a Kann vor Beginn des Weiterbildungslehrgangs eine Ersatzteilnehmerin oder ein Ersatzteilnehmer gefunden werden, so werden allenfalls bereits bezahlte Gebühren rückerstattet. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 Franken erhoben bzw. zurückbehalten,</p> <p>b Kann der frei werdende Studienplatz nicht anderweitig besetzt werden, sind grundsätzlich die ganzen Gebühren geschuldet.</p>
Teilerlass oder Teilrückerstattung	<p>Art. 50 Beim Vorliegen wichtiger Gründe gemäss Artikel 9 Absatz 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung auf Gesuch der oder des Studierenden hin über einen allfälligen Teilerlass oder eine allfällige Teilrückerstattung der Gebühren bei Abmeldung vor Beginn des Studiums oder bei Abbruch des Studiums. Der Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.</p>

5. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen	<p>Art. 51 Bereits an der Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule absolvierte, für die Erlangung des verfolgten Abschlusses relevante Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 52.</p>
Grundsätze	<p>Art. 52 ¹ Die Gesamtzahl der angerechneten ECTS-Punkte darf einen Drittel des minimalen Gesamtumfangs des angestrebten Abschlusses nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Studienleistungen, die im Rahmen eines an der Pädagogischen Hochschule erfolgreich abgeschlossenen Certificates of Advanced Studies absolviert worden sind, können für die Erlangung eines Diploma of Advanced Studies im gleichen Fachbereich uneingeschränkt angerechnet werden.</p> <p>³ Für eine Abschlussarbeit erbrachte Studienleistungen werden grundsätzlich nicht angerechnet.</p>
Entscheid	<p>Art. 53 Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung entscheidet auf Gesuch der Studentin oder des Studenten hin über die Anerkennung von Studienleistungen. Der Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.</p>

6. Urkundenverleihung

Abschlussurkunde, Zeugnis	<p>Art. 54 ¹ Die Pädagogische Hochschule verleiht zum Abschluss der Weiterbildungslehrgänge eine Abschlussurkunde sowie ein Zeugnis.</p> <p>² Die Abschlussurkunde enthält die in Artikel 7 des Reglements vom 17. Juni 2004 über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf der</p>
---------------------------	--

¹ BSG 436.911.12

² Fassung vom 8. 7. 2011

Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren festgelegten Angaben.

- ³ Das Zeugnis gibt Auskunft über
- a* die Bewertungen und ECTS-Punkte der einzelnen Module und
 - b* das Thema sowie die Bewertung und ECTS-Punkte der Abschlussarbeit und der Abschlussprüfung.

7. Schlussbestimmungen

Erlass der
Studienpläne und der
Richtlinien

Art. 55 ¹ Die Studienpläne sind auf Beginn des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs zu erlassen und in Kraft zu setzen.

² Die Richtlinien für die Abschlussarbeit sind auf Inkrafttreten dieses Reglements zu erlassen.

Inkrafttreten

Art. 56 Dieses Reglement ersetzt das Studien- und Prüfungsreglement vom 19. September 2006 für die Zertifikatslehrgänge am Institut für Weiterbildung und tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bern, 1. Juni 2010

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern

Martin Fischer
Präsident

Genehmigt durch die Erziehungsdirektion am 18. Juni 2010
Der Erziehungsdirektor
des Kantons Bern

Bernhard Pulver
Regierungsrat

Anhang

Änderungen

8. 7. 2011

In Kraft am 1. 8. 2011